

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburger Thronanwärter**

**Rehm, Hermann**

**München, 1905**

§ 2. Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche.

**urn:nbn:de:gbv:45:1-7297**

Es ist der Abgeordnete Burlage, welcher gegen jene Rechtsbehauptung einwendet, aus ihr folge, dass, falls ein erbfolgeberechtigtes Mitglied des bereits regierenden Fürstenhauses, z. B. ein Erbgrossherzog, missliebig würde, dieses durch Regierung und Landtag von der Thronfolge ausgeschlossen werden könne. Sofort wurde ihm von den Ausschussmitgliedern v. Hammerstein und Koch erwidert, ein missliebiger Erbgrossherzog, der auf Grund der Verfassung Erbgrossherzog sei, dürfe vom Fürsten und einem ergebenden Landtag nicht von der Thronfolge ausgeschlossen werden; Fürst und Landtag müssten allerdings immer das Recht haben die Thronfolge zu regeln, aber dieses Recht dürfe nur in zwingenden Fällen Anwendung finden. Allein ist damit das Prinzip nicht beseitigt? Warum sollen Fürst und Landtag agnatische Ansprüche, welche auf Hausrecht beruhen, beseitigen können, solche, welche auf die Verfassung sich gründen, nicht? Und lag 1904 ein zwingender Fall vor, wo es sich um Anerkennung und Nichtanerkennung von Thronfolgerechten handelte, deren Verwirklichung nur in sehr entfernter Möglichkeit steht? Bildet die Frage des Ausschlusses eines Erbgrossherzogs nicht einen viel zwingenderen Fall?

Kurzum wir sehen: das Prinzip macht nicht den Eindruck, als sei es ein solches des geltenden Rechtes. Nehmen wir hinzu, dass Minister Willich in der nämlichen Sitzung Veranlassung nahm zu erklären, die Frage, ob die Regelung der Thronfolge von Fürst und Landtag ohne Rücksicht auf etwaige agnatische Ansprüche vorgenommen werden könne, sei in der Staatsrechtslehre eine noch nicht ausgetragene<sup>1)</sup>, so kann es nicht wunder nehmen, wenn beteiligte und unbeteiligte Dritte meinen, die Angelegenheit sei von den gesetzgebenden Faktoren Oldenburgs in ihrer rechtlichen Bedeutung nur sehr nebensächlich gewürdigt worden und die Art ihrer Behandlung seitens der massgebenden Organe in Oldenburg daher nicht geeignet, den guten Glauben an die Rechte des Augustenburger Hauses zu erschüttern.

## § 2.

### **Die Rechtsbeständigkeit der Augustenburger Ansprüche.**

I. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, die Augustenburger Ansprüche hier wiederholt nachzuweisen. Dies ist in den weiter oben angeführten Abhandlungen, in der Deutschen Juristenzeitung 1904 S. 417 ff., in der Protestbegründung des Herzogs Ernst Günther zu Schleswig-Holstein vom 5. Juli 1904 und der ihr anliegenden Denkschrift — s. XXIX. Landtag 1. Vers. Anlage 1, Anlage B und Nebenanlage —, sowie in einem Artikel der Köln. Zeitung vom 22. Sept. 1904 Nr. 971 geschehen.

<sup>1)</sup> Im V. oldenb. Landtag (1852) bemerkte Abg. Selckmann in gleicher Weise, Art. 1 § 2 des Staatsgrundgesetzes lasse die oben im Text berührte Frage offen. Stenogr. Berichte S. 243.



II. Mit dem Grafen Anton Günther starb 1667 der jüngere Teil des Hauses Alt-Oldenburg aus. Der dem Grade nach nächste Agnat war der Herzog von Holstein-Sonderburg-Plön. Er erwarb also die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, um sie aber 1671 teilweise, 1676 ganz an Holstein-Glückstadt d. h. den König von Dänemark abzutreten. Vereinbart wurde dabei ein Rückfall der Gebiete bei Aussterben des Mannsstammes von Holstein-Glückstadt, was 1863 eintrat. Fraglich ist, ob der Rückfall nur zu Gunsten der Linie Sonderburg-Plön oder zum Vorteil aller Sonderburger Linien verabredet wurde.

Den stärksten Beweis für letzteres liefert der Vergleich zwischen dem Hause Holstein-Gottorp und Holstein-Plön vom 16. April 1681. Hiedurch erfährt der Streit sein Ende, den der Herzog von Plön während mehr als zwei Jahrzehnte um das Erbe von Oldenburg und Delmenhorst mit dem Zweige Holstein-Gottorp hatte ausfechten müssen. Holstein-Gottorp verspricht, auf alle Ansprüche an die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst zu verzichten, „es sei denn, dass nach Abgang der königlichen, auch fürstlich Holstein-Plönischen und zugehöriger Agnaten männlicher Familie dem fürstlichen Hause Holstein-Gottorp die Succession an den Grafschaften und inkorporierten Landen wieder zuwüchse“. Wie lässt sich denken, dass der Zweig Gottorp auf eine Nachfolge in die genannten Grafschaften bis zum Abgang aller Sonderburger Agnaten verzichtete, wenn Dänemark und Plön einen Rückfall lediglich an die Linie Sonderburg-Plön vereinbart gehabt hätten! Warum sollte Holstein-Gottorp, das seine gegenwärtigen Ansprüche auf die Grafschaften erst nach zwanzigjährigem Rechtsstreite aufgab, seine zukünftigen Anrechte auf diese Gebiete zeitlich weiter hinausgeschoben haben, als es dieselben nach Lage der Sache hinausschieben musste? Dazu kommt: Der Kaiser erteilte dem König von Dänemark die Lehnbriefe für beide Grafschaften 3. Sept. 1671 und 5. Febr. 1680 unter der allgemeinen Klausel: „Männiglich an seinen Gerechtigkeiten unergriffen und unschädlich.“ Die Rückfallsansprüche aller Sonderburger Linien sind damit gewahrt. Vergl. jene Lehnbriefe bei Ostwald, Zur Würdigung der Schrift „Zweite polem. Erörterung über die schlesw.-holst. Staatssuccession. Von Michelsen“. II. Teil: Urkundliche Beilagen 1848 Nr. XVII u. XX.

III. Die Sonderburger Linien haben des weiteren aber niemals auf ihre Anwartschaftsrechte verzichtet. Es liegt keine Handlung oder Unterlassung derselben vor, aus welcher mit Sicherheit auf solchen Verzichtswillen geschlossen werden könnte.

Selbst wenn zutreffend wäre, der Herzog von Sonderburg-Augustenburg habe den Anspruch 1863 dadurch geltend gemacht,

dass er damals Erbrechte an dem „Äquivalent“ für Oldenburg und Delmenhorst, d. h. an dem Teile Holsteins erhob, welchen das Haus Gottorp 1773 gegen den Erwerb der beiden Grafschaften an Dänemark hingab, so würde dies doch nur eine Geltendmachung erfüllungshalber, niemals eine solche an Erfüllungsstatt gewesen sein.

Allein der Herzog von Augustenburg hatte in jenem Jahre keineswegs die Absicht, jenen Rückfallsanspruch zu erheben. Nicht vergessen darf werden: der letztere ging doch bloss auf einen Teil des Grossherzogtums. Eine Durchsetzung desselben setzte daher eine Verständigung mit dem Staate Oldenburg voraus.

In dem Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 war Oldenburg für einen unter einer Verfassung vereinigten unteilbaren Staat und die Landesregierung erblich im Mannesstamme des Herzogs Peter Friedrich Ludwig erklärt. In dem revidierten Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 war Unteilbarkeit des Gebietes für die Zeit der Regierung der Nachkommen des genannten Herzogs ausgesprochen. Indem das Herzoglich Sonderburgische Haus gegen diese Satzungen nicht Einspruch erhob, verzichtete es auf Geltendmachung seiner Rückfallsrechte für den Fall, dass die Holstein-Glückstadtische Linie vor dem Abgange des Mannesstammes Herzog Peter Friedrich Ludwigs agnatisch erlöschen sollte. Die Erhebung seiner Ansprüche sollte daher auf den Zeitpunkt des Ausscheidens der Nachkommen jenes Herzogs vertagt sein.<sup>1)</sup> Für diesen Zeitpunkt war dann die Frage, ob Teilung eintreten oder die Unteilbarkeit fortbestehen solle. Die Frage wurde im Jahre 1904 aktuell. Sofort trat das Haus Augustenburg mit seinen Ansprüchen hervor und suchte Verständigung. Allein vergebens. Es wurde ihm weder Nachfolge in das Ganze verliehen noch Nachfolge für Teile anerkannt, vielmehr der Mannesstamm des 27. Nov. 1885 verstorbenen Herzogs Friedrich zu Schleswig-Holstein-Sonderburg-Glücksburg zur Succession in das Ganze berufen. Nur ein Vorteil blieb: die Unteilbarkeit des Grossherzogtums wurde nicht für immer, auf unbestimmte Zeit, sondern lediglich für die Dauer der Regierung der Nachkommen des gedachten Herzogs zu Glücksburg ausgesprochen.

IV. Dass in dieser Regelung nicht eine Vernichtung, sondern nur eine rechtswidrige Verletzung der Augustenburger Rechte liegt, folgt aus der Selbständigkeit des alt-oldenburgischen oder holsteinischen Hausrechtes gegenüber dem oldenburgischen Staatsrecht. A. M. Tezner S. 59.

<sup>1)</sup> Vergl. Protest-Begründung des Herzogs Ernst Günther v. 5. Juli 1904 in XXIX. Landt. 1. Vers. 1904 Anlage 1 S. 5 und Stenogr. Berichte über die Verhdlgn. des V. Landt. für das Grossh. Oldenburg 1852 S. 238 u. 239 (Abg. Mölling u. Rüder).

Ich habe diese Unabhängigkeit des fürstlichen Haus- vom staatlichen öffentlichen Recht hier nicht des näheren zu erweisen.

Nur ein Analogon sei hier verstattet.

Gewiss bildet die Krone heute eine Einrichtung des Staates und bedeutet das subjektive Thronrecht nur ein Recht auf Organstellung im Staate. Der Staat kann den Thron beseitigen, seine Verfassungsform ändern. Aber solange der Thron besteht, können an ihm durch den Staat nicht entziehbare, weil auf Hausrecht sich gründende, Befugnisse und Anwartschaften existieren. Es liegt hier nichts anderes vor als im Erbrecht. Obwohl Erbrechte, solange der Erblasser noch nicht gestorben, Rechte darstellen, welche sich auf das Vermögen eines Dritten beziehen, ist doch deren Existenz möglich.<sup>1)</sup> Gemäss § 312 Abs. 2 des B. G. B. können künftige gesetzliche Erben über den gesetzlichen Erbteil oder den Pflichtteil, welcher einem von ihnen an dem Nachlass eines noch lebenden Dritten zusteht, durch Verträge verfügen. Solche Verträge haben ohne Zustimmung dieses Dritten unter den Parteien Kraft, ein Hoffungsverkauf oder ähnliches ist gegeben. Ebenso besitzen dem Staatsrecht widersprechende Hausverträge über Rechte am Staatsthron unter den fürstlichen Parteien rechtliche Wirkung und der deutsche Einzelstaat muss sie sogar gegen sich gelten lassen, wenn sie auf vorkonstitutionelles Hausrecht zurückgehen.<sup>2)</sup>

### § 3.

#### Die zukünftige Thronfolgeordnung in Oldenburg.

I. Auch wenn wir zunächst davon absehen, dass ohne Einwilligung des Hauses Augustenburg dessen Anrechte vom Staate Oldenburg nicht beseitigt, sondern nur verletzt zu werden vermögen, ergibt das oldenburgische Thronfolgerecht ein ganz anderes Bild, als die parlamentarischen Verhandlungen über das neue Thronfolgesetz vermuten lassen.

<sup>1)</sup> Dies gegenüber dem Einwande von Schücking im „Jur. Literaturblatt“ 1905 S. 4.

<sup>2)</sup> Jellinek hat in einem der Schaumburg-Lippeschen Regierung 1901 erstatteten, als Manuskript gedruckten Gutachten über die Frage: Können den Agnaten ihre Rechte auf Thronfolge nach deutschem Staatsrechte durch ein Landesgesetz wider ihren Willen entzogen werden? ausgeführt, unmöglich sei dies, wo Hausgesetze heute noch agnatischer Mitwirkung bedürften. Denn die Agnaten seien da Organe einer staatlichen Spezialgesetzgebung, Staatsorgane (so schon im „System der subj. öff. Rechte“ 1892 S. 178). Von anderem abgesehen scheidet diese Konstruktion an der zu der Wirklichkeit im Gegensatz stehenden Konsequenz, dass folgerichtig der Verzicht eines einzelnen Agnaten auf Nachfolgearwartschaften der Zustimmung aller Agnaten, eines Hausgesetzes, zu seiner Gültigkeit bedürfte.